

# **1. Änderung und Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gelsenkirchen (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2002**

**vom 21.12.2005**

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – jeweils in der geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 15.12.2005 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gelsenkirchen (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Gelsenkirchen Nr. 54 vom 30.12.2002) wird wie folgt geändert:

### **§ 4 erhält folgende Fassung:**

#### **Bemessungsgrundlage**

Die Steuer wird erhoben

1. als Pauschsteuer nach §§ 5, 6 (4-5), 7 bis 8
2. nach dem Einspielergebnis nach § 6 (1-2)

### **§ 6 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielautomaten **mit Gewinnmöglichkeit** nach § 1 Nr. 6 beträgt pro Apparat und Monat 14 v.H. des Einspielergebnisses, höchstens 200,00 €.
- (2) Einspielergebnis (sogenannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.
- (3) Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck oder in zugelassener elektronischer Fassung zu erklären; die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gem. Absatz 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats beim Referat 21, Kasse/Abgaben, abzugeben.
- (4) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten **ohne Gewinnmöglichkeit** nach § 1 Nr. 6 wird nach ihrer Anzahl erhoben.

Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)	44,00 €
2. in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)	32,00 €
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben	500,00 €

- (5) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer nach Absatz 4 für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (7) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 6 braucht nicht angezeigt zu werden.

## **Artikel 2**

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Gelsenkirchen (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Gelsenkirchen Nr. 54 vom 30.12.2002) wird geändert und erhält folgende Fassung

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;

3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;
4. Sexuelle Vergnügungen jeder Art in Bars, Bordellen, Swinger-Clubs oder ähnlichen Einrichtungen;
5. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- , Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten, insbesondere auch von Personalcomputern, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden, in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

## **§ 2**

### **Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

## **§ 3**

### **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist derjenige Veranstalter, der die Verfügungsgewalt über die Veranstaltungsfläche hat, in den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

## **II. Bemessungsgrundlagen und Steuersätze**

### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundlage**

Die Steuer wird erhoben

1. als Pauschsteuer nach §§ 5, 7 bis 9
2. nach dem Einspielergebnis nach § 6

### **§ 5**

#### **Nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 15 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Gelsenkirchen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Gelsenkirchen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

### **§ 6**

#### **Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 6 beträgt pro Apparat und Monat 14 v.H. des Einspielergebnisses.
- (2) Einspielergebnis (sogenannter Kasseneinhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.
- (3) Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck oder in zugelassener elektronischer Fassung zu erklären; die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gem. Absatz 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats beim Referat 21, Kasse / Abgaben, abzugeben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

## § 7

### Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 6 wird nach ihrer Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)	44,00 €
2. in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)	32,00 €
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben	500,00 €
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer nach Absatz 2 für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 6 Abs. 4. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

## § 8

### **Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 4 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben; bei Nr. 3 nur, wenn kein Eintritt erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche
  - a) für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 2,80 €
  - b) für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 5,60 €Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Gelsenkirchen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## **§ 9**

### **Nach der Roheinnahme**

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 5, 7 und 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 30 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.  
Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Gelsenkirchen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Gelsenkirchen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

## **III. Gemeinsame Bestimmungen**

## **§ 10**

## **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Gelsenkirchen anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Gelsenkirchen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraus-sichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Sie beträgt im Falle des § 1 Nr. 5 mindestens 10.000,00 Euro.

## **§ 11**

### **Entstehung des Steueranspruches**

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 4 mit Ablauf eines jeden Veranstaltungstages.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach §§ 6 und 7 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

## **§ 12**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Gelsenkirchen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Vergnügungssteuer für einzelne Kalendermonate im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer am 15. eines jeden Kalendermonats zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Die gem. § 6 Abs. 3 berechnete und angemeldete Vergnügungssteuer ist mit der Abgabe der Steueranmeldung zu entrichten.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 6 Abs. 3: Abgabe der Steueranmeldung (Einspielergebnisse)
3. § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 5: Anzeige der der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
4. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
5. § 10 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung (Artikel 2) zum 01. Januar 2006 in Kraft.

- - - - -

Die 1. Änderung und Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gelsenkirchen (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeverordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 21. Dezember 2005

Frank Baranowski  
Oberbürgermeister

(Siegel)